

inhaltlich glaubhaft begründet. Die Ausgangsinformation muß inhaltlich auf das Vorliegen einer solchen konkreten Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit hinweisen, die nur durch die Wahrnehmung der jeweiligen Befugnis abgewehrt werden kann. Somit gelten für die Schaffung bzw. Sicherung von Ausgangsinformationen für die Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes die gleichen Grundsätze wie für die Anlaßgestaltung bei der Prüfung von Verdachtshinweisen. Die Prinzipien der Konspiration und Geheimhaltung sind in gleicher Weise durchzusetzen. Aus dieser Sicht gibt das VP-Gesetz kaum eine wesentlich günstigere Ausgangssituation für das Tätigwerden der Dienst-einheiten der Linie IX bei ausschließlich auf operativen Infor-mationen beruhenden Ausgangslagen zur Aufklärung strafrechtlich relevanter Handlungen auf der Grundlage des VP-Gesetzes. Sobald das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit und deren notwendige sofortige Abwehr durch das MfS glaubhaft begründet werden kann, bedarf es in der Regel keinei weitergehenden Inforriationen darüber, daß das Bestehen einer durch menschliches Handeln verursachten Gefahr gegen die staat-liche Sicherheit nicht gleichzeitig auf das Vorliegen einer Straftat hinweist und damit die Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen gestattet. Eine derartige Begründung kann auch in der im Abschnitt 2.4.3. zur Anlaßgestaltung im Prüfungs-stadium behandelten Art und Weise der Nutzung von operativen Legenden und Kombinationen erfolgen.

Der ebenfalls im § 8 Abs. 1 fixierte mögliche Verzicht auf die Mitteilung des Grundes der Maßnahme, wenn dies "durch den Zweck der Maßnahme oder die Umstände ausgeschlossen ist", löst dieses Problem der Anlaßgestaltung bei Vorliegen von ausschließlich operativen Informationen ebenfalls nicht. Durch den Verzicht auf die Mitteilung soll nur verhindert werden, daß unter Umstän-den die Gefahrenabwehr in Frage gestellt wird. Der Verzicht auf die Mitteilung des Grundes der Maßnahmen hat nur zeitweili-gen Charakter. Die Mitteilung ist nachzuholen, wenn die Aus-